

Die Linke, Hebelstraße 13, 76133 Karlsruhe

Herrn Oberbürgermeister
Dr. Frank Mentrup
76124 Karlsruhe

DIE LINKE.

26.10.2020

HAUSHALT

2021

Antrag zum Thema

Ausstellungsvergütung für Bildende Künstler*innen

▶ Zuordnung im Haushaltsplan				
Seite im HH-Plan	Teilhaushalt			
▶ 215	▶ 4100			
Ergebnishaushalt: Produktbereich Produktgruppe Schlüsselposition				
▶ 28 2810-410				
Finanzhaushalt: Investive Maßnahme				
▶				
▶ Änderungen und neue Mittelanmeldungen				
Art	2021	2022	2023	2024
<input type="checkbox"/> Stellenschaffung/-reduzierung				
<input checked="" type="checkbox"/> Erhöhung/Reduzierung Erträge, Aufwendungen, Ein- oder Auszahlungen				
Transferaufwendungen				
Bitte aus Liste auswählen				
Bitte aus Liste auswählen				
Bitte aus Liste auswählen				
Bitte aus Liste auswählen				
<input type="checkbox"/> Sperrvermerk				
<input type="checkbox"/> Verpflichtungsermächtigung				
▶ davon zahlungswirksam in				
Sonstige Änderungen				
<input type="checkbox"/> Konzeption, Ziele, Maßnahmen, Kennzahlen				

Ausstellungsvergütung für Bildende Künstler*innen

▶ Weitere Angaben
bei Leistungen an Zuschussempfänger
▶ bitte Zuschussempfänger eintragen
▶ Sachverhalt Begründung

Der Gemeinderat möge Folgendes beschließen:

1. Bildende Künstler*innen, die für kommunale Einrichtungen oder städtisch geförderte Ausstellungen tätig werden, erhalten folgende Mindestausstellungsvergütungen:

Einzelausstellung (1-2 Künstler*innen):	mindestens €1.500/Künstler*in
Kleingruppenausstellung (3-9 Künstler*innen):	mindestens €500/Künstler*in
Gruppenausstellung (ab 10 Künstler*innen):	mindestens €250/Künstler*in

2. Die Vergütung erfolgt nicht über den Etat der jeweiligen Einrichtung, sondern über einen gesonderten Fonds. Die dafür nötigen Mittel werden von der Verwaltung ermittelt und in diesen Topf eingestellt.

3. Die Einrichtungen können jederzeit zusätzlich eigene Honorare auszahlen und sind dazu auch angehalten. Auch Vergütungen für die inhaltliche und tätige Mitarbeit der Künstler*innen an Konzept und Umsetzung der Ausstellung sollen entlohnt werden. Galerien und Orte, die sich vorrangig dem Verkauf der Arbeiten widmen, sind von diesem Etat ausgenommen.

4. Als Kunstwerke sind alle Äußerungen von an einer (kuratierten) Ausstellung beteiligten Künstlerinnen und Künstler zu verstehen.

Begründung:

Mit der Ausstellungsvergütung wird die zeitlich beschränkte Nutzung einer unveräußerten künstlerischen Arbeit vergütet, das Aushandeln eines privatrechtlichen Honorars bleibt davon unbenommen. Bisher wurde eine solche Vergütung in Halle an der Saale, sowie in den Ländern Berlin, Hamburg, Brandenburg eingeführt. Während es bei Theaterschaffenden und Musiker*innen ganz selbstverständlich ist, dass die öffentliche Aufführung ihrer Werke finanziell honoriert wird, geschieht dies bei Bildenden Künstler*innen vielfach nicht. Anders als in anderen Sparten, gibt es darüber hinaus auch keine urheberrechtliche Verpflichtung.

Das Argument, eine Ausstellung würde sich über verbesserte Verkaufsmöglichkeiten schon refinanzieren, zielt an der Realität der meisten Bildenden Künstler*innen vorbei. Aus den Verkäufen von Kunstwerken lässt sich selten ein Lebensunterhalt bestreiten: bei einer Umfrage des BKK im Jahr 2016 waren es zwei Drittel aller Künstler*innen, die mit Verkäufen weniger als 5.000,-€ pro Jahr verdienen konnten. Der Kunstmarkt allein kann die Vielfalt der künstlerischen Ausdrucksmöglichkeiten, die zum Teil schwer kommerzialisierbar sind, nicht lebendig halten.

Der große öffentliche Mehrwert, der durch die urheberrechtliche, geistige und materielle Leistung Bildender Künstler*innen entsteht, muss finanziell entlohnt werden. Wenn Kunst in Ausstellungen goutiert und genossen wird, die sich nicht primär dem Verkauf von Arbeiten widmen, muss diese Tätigkeit vergütet werden.

Momentan ist eine Ausstellungstätigkeit für viele Bildende Künstlerinnen und Künstler ein Zuschussgeschäft. In der Umfrage gab nur jede*r fünfte Befragte an, eine, meist geringe, Ausstellungsvergütung

Ausstellungsvergütung für Bildende Künstler*innen

durchsetzen zu können. Es gibt keine rechtliche Verpflichtung, weswegen die Verhandlungsmacht bildender Künstlerinnen und Künstler in der Realität viel zu gering ist, um den Veranstalter*innen auf Augenhöhe entgegenzutreten zu können. Wenn überhaupt eine Vergütung gezahlt wurde, schätzte mehr als jede*r Zweite sie als nicht kostendeckend ein: Denn Reise- und Transportkosten, sowie Auf- und Abbau müssen vielfach selbst bezahlt werden. Künstler*innen dürfen nicht auf diesen Kosten sitzen bleiben. Sonst wird Bildende Kunst zunehmend eine Tätigkeit, die sich nur Wohlhabende leisten können, oder Menschen, die durch Zweitberufe oder dritte Quellen versorgt werden.

Bei einer (Mindest-)Vergütung geht es aber noch um mehr als das, nämlich eine finanzielle Anerkennung der künstlerischen Arbeit, die hinter einem Kunstwerk steckt, um eine gerechte Bezahlung. Angesichts der unschätzbaren Bereicherung für die ganze Stadtgesellschaft, ist eine Ausstellungsvergütung eine Möglichkeit, für diesen Beitrag etwas zurück zu geben.

Eine pauschale Ausstellungsvergütung ist nicht so Gender Pay Gap anfällig, wie ein individuell ausgehandeltes Honorar. Denn wie weit die finanzielle Realität zwischen den Künstlerinnen und Künstlern aufklafft, ist erschreckend: So beträgt der Pay Gap im künstlerischen Bereich 25 bis 31 Prozent, gesamtgesellschaftlich sind es 21 Prozent, was auch viel zu viel ist. Eine Vergütung ist darum auch ein Beitrag zur Geschlechtergerechtigkeit.

Dies gilt vor allem dann, wenn auch der Gender Show Gap überwunden wird. Obwohl seit mehreren Generationen Frauen die Mehrzahl der Absolvent*innen der Kunstakademien ausmachen (mit 57%), liegt bei Ausstellungen zeitgenössischer Kunst die durchschnittliche Anzahl von (Einzel-)Ausstellungen bei Männern wesentlich höher als bei Frauen. Für Karlsruhe gibt es keine statistische Übersicht, beim Gallery Weekend Berlin lag der Gender Show Gap bei über 40%.

Die Ausstellungsvergütung ist kein Produktions-, Katalog- oder Materialzuschuss. Dafür müssen von den Veranstalter*innen gesonderte Gelder akquiriert werden. Sie entlastet die Veranstalter*innen nicht davon, die Künstler*innen für erbrachte Tätigkeiten (Arbeit am Ausstellungskonzept, ggfs. Aufbau, Abbau, Transport, Öffentlichkeitsarbeit, Vorträge, Führungen, o.ä.) zu entlohnen oder Aufwandsentschädigungen wie Fahrt- und Übernachtungskosten zu zahlen. Es ist die Vergütung Bildender Künstler*innen für ihre geleistete künstlerische Tätigkeit. Die Ausstellungsvergütung gilt bei der KSK als Einkommen.

Unterzeichnet von:

Mathilde Göttel

Lukas Bimmerle

Karin Binder